



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe August 2016

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1. 3 U 59/15 **Beschluss vom 15.02.2016**
Arzthaftung, Neulandmethode, Studie, unbekannte Risiken, Risikoverwirklichung, hypothetische Einwilligung
2. 4 U 44/16 **Urteil vom 21.04.2016**
einstweilige Verfügung, Dringlichkeitsvermutung, Widerlegung
3. 9 U 205/15 **Beschlüsse vom 19.04.2016 und 20.05.2016**
Beweisvereitelung, Anscheinsbeweis
4. 18 U 110/14 **Urteil vom 27.06.2016**
Haftung des Frachtführers wegen Anstoßes des Gutes gegen eine Bahnüberführung
5. 18 U 155/15 **Urteil vom 30.05.2016**
Haftung des Kfz-Mieters gegenüber dem Vermieter für grobes Verschulden
6. 22 U 28/16 **Urteil vom 04.07.2016**
Aufwendungen
7. 28 W 14/16 **Beschluss vom 21.06.2016**
Abgasskandal, Dieselmotor, Klage, Erfolgsaussichten, Lieferung eines Neufahrzeugs

Familiensenate

1. **3 UF 47/15** **Beschluss vom 17.06.2016**
Anfechtung eines Prozessvergleichs wegen arglistiger Täuschung über Tatsachen durch Unterlassen
2. **3 UF 262/15** **Beschluss vom 22.04.2016**
Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Scheidung nach islamisch-sunnitischem Recht; Anzuwendendes Ehescheidungsrecht nach der für seit dem 21.06.2012 anhängige Verfahren allein maßgeblichen Rom-III-Verordnung: Recht des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 8 a) oder Rechtswahl nach Art. 5, international anzuwendendes Scheidungsrecht, Versorgungsausgleichsrecht und Scheidungsfolgenrecht, Wirksamkeit eines vor dem Scharia-Richter im Libanon anlässlich der Eheschließung abgeschlossenen Ehevertrages mit der Vereinbarung eines "Mahr" (Morgen- und Abendgabe); Recht der Ehefrau auf Einforderung der Abendgabe trotz eigenen Stellens des Scheidungsantrags im Rahmen des Ordre Public.
3. **10 UF 57/15** **Beschluss vom 27.11.2015**
Bedarfsberechnung der Mutter bei zeitweiser Arbeitslosigkeit vor der Geburt

Strafsenate

1. **1 RVs 16/16** **Beschluss vom 07.06.2016**
Rechtsmittelbeschränkung, Vollmacht, Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung durch den Pflichtverteidiger
2. **1 Vollz (Ws) 1/16** **Beschluss vom 10.05.2016**
Strafvollzug, genereller Ausschluss des Bezuges bestimmter Zeitschriften, Anhalten von einzelnen Zeitschriften
3. **2 Ws 132/16** **Beschluss vom 05.07.2016**
Voraussetzungen prozessualer Tatidentität beim Transport von Drogen mit PKW ohne Fahrerlaubnis
4. **4 RBs 135/16** **Beschluss vom 28.06.2016**
Sachrüge, materielles Recht, Urteilsfeststellungen
5. **4 RVs 51/16** **Beschluss vom 21.06.2016**
Cannabis, Brolamfetamin, zertifiziertes Saatgut, wissenschaftliche Zwecke, Wirkstoffgehalt, Missbrauch, Verbotsirrtum
6. **4 Ws 166, 168/16** **Beschluss vom 21.06.2016**
Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, mehrere Maßregeln, Zuständigkeit, große Strafvollstreckungskammer, kleine Strafvollstreckungskammer, Überweisung in

- den Vollzug einer anderen Maßregel,
Erfolgsaussicht
7. 4 Ws 173, 174/16 **Beschluss vom 16.06.2016**
Nachholung einer schriftlichen Anhörung durch das
Beschwerdegericht, Unschuldsvermutung,
Bewährungswiderruf, Beschleunigungsgebot
8. 4 Ws 180/16 **Beschluss vom 28.06.2016**
Sicherungsverwahrung, Verhältnismäßigkeit,
Verwertbarkeit, Gutachten, Sachverständiger,
Schweigepflicht, Therapeut
9. 4 Ws 181/16 **Beschluss vom 17.06.2016**
weitere Beschwerde, Zuständigkeit, Einzelrichter

Anwaltsgerichtshof

- 2 AGH 28/15 **Beschluss vom 03.06.2016**
anwaltsgerichtliches Ermittlungsverfahren,
Einlassung, Verteidigung, Sachlichkeitsgebot,
Grundrecht der Meinungsfreiheit, Beleidigung

Zivilsenate

- zu 1: 3 U 59/15 **Beschluss vom 15.02.2016**
**Arzthaftung, Neulandmethode, Studie, unbekannte Risiken, Risikover-
wirklichung, hypothetische Einwilligung**

Zur Haftung aus einem Aufklärungsdefizit bei Anwendung einer Neulandmethode.

- zu 2: 4 U 44/16 **Urteil vom 21.04.2016**
einstweilige Verfügung, Dringlichkeitsvermutung, Widerlegung

Fehlende Dringlichkeit bei der wettbewerbsrechtlichen Verfolgung eines Verstoßes
gegen § 14b Abs. 1 Satz 2 DiätVO.

- zu 3: 9 U 205/15 **Beschlüsse vom 19.04.2016 und 20.05.2016**
Beweisvereitelung, Anscheinsbeweis

Eine Beweisvereitelung ist nicht anzunehmen, wenn es der beweisbelasteten
Partei möglich gewesen wäre, den Beweis - etwa im Wege eines selbstständigen
Beweisverfahrens - zu sichern (Anschluss an BGH, U. v. 11.06.2015 – I ZR
226/13 –, Rn. 44, juris).

- zu 4: 18 U 110/14 **Urteil vom 27.06.2016**
**Haftung des Frachtführers wegen Anstoßes des Gutes gegen eine
Bahnüberführung**

1.

Die Pflichten des verladepflichtigen Absenders in Bezug auf die Einhaltung der
sich aus § 22 Abs. 1 StVO ergebenden Höhenmaße des beladenen Fahrzeugs

können im Rahmen des § 427 Abs. 1 Nr. 3 HGB sowie über §§ 412 Abs. 1 S. 1, 425 Abs. 2 HGB bedeutsam werden.

2.

Hat der Absender bei der Verladung die technischen Möglichkeiten zum Einfahren eines Baggerarms ausgenutzt bzw. lässt sich das Gegenteil nicht feststellen, kann im Einzelfall die Haftung für eine Beschädigung des Gutes allein den Frachtführer treffen.

**zu 5: 18 U 155/15 Urteil vom 30.05.2016
Haftung des Kfz-Mieters gegenüber dem Vermieter für grobes Verschulden**

Der Mieter eines Kraftfahrzeugs kann sich gem. dem Grundgedanken des § 81 Abs. 2 VVG nicht auf die konkret vereinbarte Haftungsfreistellung berufen, wenn er während der Fahrt im Fußraum nach einem herabgefallenen Portemonnaie sucht und deshalb gegen ein anderes Fahrzeug prallt.

**zu 6: 22 U 28/16 Urteil vom 04.07.2016
Aufwendungen**

Aufwendungen, die der Anspruchsteller vor Vertragsabschluss getätigt hat, um eine Entscheidungsgrundlage dafür zu haben, ob er den Vertrag zu den ihm angebotenen Konditionen abschließen soll, werden von § 284 BGB nicht erfasst.

**zu 7: 28 W 14/16 Beschluss vom 21.06.2016
Abgasskandal, Dieselmotor, Klage, Erfolgsaussichten, Lieferung eines Neufahrzeugs**

Die beabsichtigte Klage einer Kundin, die im Jahre 2011 einen VW Polo mit einem Dieselmotor erworben hat, der vom sog. Abgasskandal betroffen ist, und die deswegen vom Hersteller - gegen Rückgabe des betroffenen Fahrzeugs - die Lieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs verlangt, kann hinreichende Aussichten auf Erfolg haben.

Familiensenate

**zu 1: 3 UF 47/15 Beschluss vom 17.06.2016
Anfechtung eines Prozessvergleichs wegen arglistiger Täuschung über Tatsachen durch Unterlassen**

1.

Die sachrechtliche und prozessrechtliche Wirkung eines Prozessvergleichs tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn er materiell-rechtlich und als Prozesshandlung ordnungsgemäß ist, sodass die erfolgreiche Anfechtung eines allein aus materiell-rechtlichen Gründen unwirksamen Prozessvergleichs gleichzeitig dazu führt, dass diesem auch seine prozessuale verfahrensbeendende Wirkung fehlt und der Rechtsstreit in demselben Verfahren fortzuführen ist.

2.

Gem. § 123 Abs. 1 BGB hat ein Anfechtungsrecht, wer vom Prozessgegner oder einem in seinem Verhalten dem Prozessgegner gem. § 166 BGB zuzurechnenden

Dritten durch arglistige Täuschung zum Abschluss eines Prozessvergleichs bestimmt worden ist, wobei die zumindest bedingten Vorsatz erfordernde Täuschung durch positives Tun oder Unterlassen begangen werden kann.

3.

Bei Vertragsverhandlungen – auch bei prozessualen Vergleichsverhandlungen – besteht ausnahmsweise eine ungefragte Aufklärungs- und Offenbarungspflicht gegenüber dem Vertragspartner über die ihm erkennbar nicht bekannten besonders wichtigen Tatsachen, die für dessen Willensbildung erkennbar von ausschlaggebender Bedeutung sind, weil sie den Vertragszweck vereiteln bzw. erheblich gefährden können oder geeignet sind, dem Vertragspartner erheblichen wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

4.

Demgegenüber hat ein reiner Rechtsirrtum der Parteien ohne jeden Irrtum über Tatsachen bzw. die mangelnde Aufklärung über einen solchen Rechtsirrtum nicht die Unwirksamkeit eines Vergleichs wegen Anfechtung nach § 119 BGB oder § 123 BGB zur Folge.

5.

Gehen beide Ehegatten im Zugewinnausgleichsverfahren ursprünglich irrtümlich davon aus, dass eine von ihnen während der Ehe auf einem allein dem Antragsgegner gehörenden Erbbaugrundstück gemeinschaftlich errichtete Immobilie – über deren tatsächlichen Wert sie zudem streiten – in ihrem hälftigen Miteigentum stehe, besteht für den Antragsgegner, wenn er während des Verfahrens – ebenso wie sein Bevollmächtigter - Kenntnis von seinem tatsächlichen Alleineigentum an der Immobilie erlangt, eine Aufklärungspflicht gegenüber der Antragstellerin über diese Tatsache.

6.

Ein wirtschaftlich auf der unrichtigen Grundlage der jeweils hälftigen Bewertung der Immobilie im Endvermögen beider Beteiligten stehender Teilvergleich zum Zugewinnausgleich kann in diesem Falle von der Antragstellerin mit Erfolg wegen arglistiger Täuschung durch Unterlassen des sie in der mündlichen Verhandlung nicht aufklärenden Antragsgegners angefochten werden, soweit sich unter Anlegung der zutreffenden Eigentumsverhältnisse eine um ein mehrfaches höhere Zugewinnausgleichsforderung ergeben würde.

zu 2: 3 UF 262/15 Beschluss vom 22.04.2016

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine Scheidung nach islamisch-sunnitischem Recht; Anzuwendendes Ehescheidungsrecht nach der für seit dem 21.06.2012 anhängige Verfahren allein maßgeblichen Rom-III-Verordnung: Recht des gewöhnlichen Aufenthalts nach Art. 8 a) oder Rechtswahl nach Art. 5, international anzuwendendes Scheidungsrecht, Versorgungsausgleichsrecht und Scheidungsfolgenrecht, Wirksamkeit eines vor dem Scharia-Richter im Libanon anlässlich der Eheschließung abgeschlossenen Ehevertrages mit der Vereinbarung eines "Mahr" (Morgen- und Abendgabe); Recht der Ehefrau auf Einforderung der Abendgabe trotz eigenen Stellens des Scheidungsantrags im Rahmen des Ordre Public.

1.

Ein mit der Beschwerde gerügter etwaiger Verstoß des erstinstanzlichen Scheidungsverbundbeschlusses gegen die §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 308 Abs. 1 ZPO wegen der Entscheidung über eine zu Protokoll der letzten mündlichen

Verhandlung nicht ausdrücklich beantragte Folgesache wird im Beschwerdeverfahren jedenfalls dadurch geheilt, dass der Beschwerdegegner die Zurückweisung der Beschwerde beantragt und sich dadurch im Wege der – noch im Beschwerdeverfahren möglichen - Antragserweiterung den diesbezüglichen Inhalt der angefochtenen Entscheidung zu eigen macht.

2.

Eine gegenüber Art. 8 a) Rom-III-Verordnung vorrangige Rechtswahl des ausländischen Eherechts durch die Ehegatten nach Art. 5 Rom-III-Verordnung liegt nicht in dem Abschluss eines Ehevertrages über Morgen- und Abendgabe vor einem libanesischen Scharia-Gericht aus Anlass der Eheschließung.

3.

Vereinbaren Ehegatten anlässlich der Eheschließung durch islamisch-sunnitischen Ehevertrag zugunsten der Ehefrau die Zahlung eines – in eine bei Eheschließung fällige Morgengabe und eine im Falle der Ehescheidung fällige Abendgabe unterfallenden - "Mahr", genügt dieser vor einem Scharia-Gericht geschlossene und protokollierte Vertrag der im deutschen Recht vorgesehenen notariellen Form des § 1410 BGB.

4.

Während sich das international anzuwendende Recht für den Anspruch auf die Morgengabe vor Eingehung der Ehe nach dem "Verlöbnisstatut" und während des Bestehens der Ehe nach Art. 14 EGBGB richtet, bestimmt sich das auf die – erst anlässlich der Ehescheidung fällig werdende - Abendgabe anzuwendende Sachrecht wegen des unterhaltsähnlichen Versorgungscharakters zugunsten der Ehefrau nach Art. 3 Abs. 1 und den Art. 5, 6, 7 und 8 des Haager Protokolls über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (HUntProt).

5.

Stellt die Ehefrau den Scheidungsantrag und beruft sich der Ehemann zur Verteidigung gegen die im Verbund mit der Ehescheidung geltend gemachte Zahlung der Abendgabe auf deren nach den Art. 80-90, 343 des Libanesischen Familiengesetzes vom 16.07.1962 nur bei Scheidungsverstoßung ("talaq") durch ihn eintretende Fälligkeit, verstößt dies gem. Art. 6 EGBGB sowie entsprechend den Art. 10, 12 Rom-III-Verordnung gegen den deutschen Ordre public und das Verbot der Ungleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG).

zu 3: 10 UF 57/15 Beschluss vom 27.11.2015
Bedarfsberechnung der Mutter bei zeitweiser Arbeitslosigkeit vor der Geburt

Als nachhaltig erzielt kann ein Einkommen nur angesehen werden, wenn es nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft erzielt wird. Wesentlich ist dabei nicht die nachhaltige Sicherung eines bestimmten Arbeitsplatzes, sondern die nachhaltige Sicherung des Unterhalts durch Erwerbstätigkeit. Bei der Berechnung des nachhaltig gesicherten Einkommens ist der zeitweise Bezug von Arbeitslosengeld einzubeziehen.

Strafsenate

zu 1: 1 RVs 16/16 Beschluss vom 07.06.2016
Rechtsmittelbeschränkung, Vollmacht, Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung durch den Pflichtverteidiger

Die durch den vormaligen formularmäßig umfassend bevollmächtigten Wahlverteidiger und – nach Niederlegung des Wahlmandats – späteren Pflichtverteidiger erklärte Beschränkung eines Rechtsmittels ist mangels entsprechender ausdrücklicher Vollmacht im Sinne des § 302 Abs. 2 StPO unwirksam, wenn die Rechtsmittelbeschränkung zeitlich nach der antragsgemäß unter Niederlegung des Wahlmandats erfolgten Bestellung zum Pflichtverteidiger erfolgt ist und keine gesonderte ausdrückliche Vollmacht des Angeklagten zur Rechtsmittelbeschränkung erteilt war.

**zu 2: 1 Vollz (Ws) 1/16 Beschluss vom 10.05.2016
Strafvollzug, genereller Ausschluss des Bezuges bestimmter Zeitschriften,
Anhalten von einzelnen Zeitschriften**

Ein genereller Ausschluss des Bezuges einer bestimmten Zeitschrift durch einen Strafgefangenen ist ausschließlich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 S. 1 StVollzG NRW, mithin nur bei Straf- oder Bußgeldbewehrung einer Verbreitung der Zeitschrift, gerechtfertigt und demgegenüber nicht schon aus Gründen einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gemäß § 53 Abs. 3 S. 2 StVollzG NRW, durch welche nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes ausnahmslos nur das Anhalten von – jeweils inhaltlich auf ihr Gefährdungspotenzial zu überprüfenden – Einzelausgaben ermöglicht wird.

**zu 3: 2 Ws 132/16 Beschluss vom 05.07.2016
Voraussetzungen prozessualer Tatidentität beim Transport von Drogen mit
PKW ohne Fahrerlaubnis**

Beim Transport von Drogen in einem PKW zum Zwecke des unerlaubten Handeltreibens durch einen Fahrer, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, besteht zwischen dem Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und dem Verstoß gegen das BtMG nur dann prozessuale Tatidentität, wenn die materiell-rechtlich selbständigen Taten in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang und zudem in einem Beziehungs- und Bedingungs-zusammenhang stehen.

**zu 4: 4 RBs 135/16 Beschluss vom 28.06.2016
Sachrüge, materielles Recht, Urteilsfeststellungen**

Enthält der Vortrag des Betroffenen in der Rechtsbeschwerdebegründung lediglich von den Urteilsfeststellungen abweichenden eigenen Vortrag, so ergibt dies, dass der Betroffene in Wahrheit nicht die Rechtsanwendung beanstandet, sondern die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen angreifen will. Die Erhebung einer Sachrüge liegt darin nicht.

**zu 5: 4 RVs 51/16 Beschluss vom 21.06.2016
Cannabis, Brolamfetamin, zertifiziertes Saatgut, wissenschaftliche Zwecke,
Wirkstoffgehalt, Missbrauch, Verbotsirrtum**

Für Anl. I zu § 1 Abs. 1 BtMG „Brolamfetamin, Buchstabe b) 1. Alternative (zertifizierter Anbau) ist neben dem Anbau mit zertifiziertem Saatgut auch bei

dieser ersten Alternative der Ausnahmeregelung des lit. b) (und nicht nur bei der zweiten Alternative: Wirkstoffgehalt bis 0,2 %) zusätzlich erforderlich, dass der Verkehr mit den Cannabisprodukten ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen.

zu 6: 4 Ws 166, 168/16 Beschluss vom 21.06.2016

Sicherungsverwahrung, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, mehrere Maßregeln, Zuständigkeit, große Strafvollstreckungskammer, kleine Strafvollstreckungskammer, Überweisung in den Vollzug einer anderen Maßregel, Erfolgsaussicht

1.
Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus ist die sog. "große" Strafvollstreckungskammer aber auch für die mit der Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung verbundenen nachträglichen Entscheidungen zuständig.

2.
Eine Zuständigkeit der sog. "großen" Strafvollstreckungskammer kraft Sachzusammenhangs bei in demselben Urteil neben einer Freiheitsstrafe angeordneten Maßregeln nach § 64 StGB und nach § 66 StGB ist gegeben, wenn mögliches Ergebnis ihrer Prüfung nach Erledigung der Maßregel nach § 64 StGB eine dem Verurteilten günstige Bewährungsentscheidung bzgl. des Strafrestes der Freiheitsstrafe sein kann und dann eine Entscheidung nach §§ 72 Abs. 3, 67c StGB bzgl. der Sicherungsverwahrung zu treffen sein könnte.

3.
Die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist nicht nach § 67d Abs. 5 StGB für erledigt zu erklären, wenn die Maßregel mit einer hinreichend konkreten Erfolgsaussicht gem. § 67a Abs. 1 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus vollzogen werden kann.

zu 7: 4 Ws 173, 174/16 Beschluss vom 16.06.2016

Nachholung einer schriftlichen Anhörung durch das Beschwerdegericht, Unschuldsvermutung, Bewährungswiderruf, Beschleunigungsgebot

1.
Eine Zurückweisung der Sache an das untere Gericht kommt nicht bei einem Unterlassen einer gesetzlich vorgesehenen (bloßen) schriftlichen Anhörung in Betracht. Diese kann das Beschwerdegericht nachholen.

2.
Ein Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB kommt - ohne Verstoß gegen die Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) - schon dann in Betracht, wenn der Verurteilte entweder wegen der neuen Tat (erstinstanzlich) verurteilt worden ist oder ein glaubhaftes, prozessordnungsgemäßes Geständnis abgelegt hat. Ein Abwarten bis zur Rechtskraft der neuen Verurteilung kann im Hinblick auf den Beschleunigungsgrundsatz sogar untunlich sein.

zu 8: 4 Ws 180/16 Beschluss vom 28.06.2016

Sicherungsverwahrung, Verhältnismäßigkeit, Verwertbarkeit, Gutachten, Sachverständiger, Schweigepflicht, Therapeut

1.

§ 51 BZRG ist nicht entsprechend hinsichtlich der Verwertbarkeit von Sachverständigengutachten (betreffend eine etwaige Unterbringung in einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung) anwendbar, die in einem Verfahren eingeholt wurden, welches für den Verurteilten mit einem Freispruch endete.

2.

Die Offenbarung von Behandlungstatsachen eines externen Therapeuten durch diesen ist für die Erfüllung der sich aus § 66c Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB ergebenden Aufgaben der Anstalt unerlässlich i.S.v. §§ 182 Abs. 2 und 4 StVollzG/112 Abs. 2 und 4 StVollzG NW).

**zu 9: 4 Ws 181/16 Beschluss vom 17.06.2016
weitere Beschwerde, Zuständigkeit, Einzelrichter**

Zur Zuständigkeit des Einzelrichters des Bußgeldsenats eines Oberlandesgerichts für die Entscheidung über eine weitere Beschwerde.

Anwaltsgerichtshof

**2 AGH 28/15 Beschluss vom 03.06.2016
anwaltsgerichtliches Ermittlungsverfahren, Einlassung, Verteidigung,
Sachlichkeitsgebot, Grundrecht der Meinungsfreiheit, Beleidigung**

Zu der Frage, ob ein Rechtsanwalt gegen das Sachlichkeitsverbot verstößt, wenn er sich in einem anwaltsrechtlichen Ermittlungsverfahren verteidigt, dabei auf ihm zur Last gelegte unsachliche Äußerungen (Beleidigungen) eingeht und diese unter Hinweis auf sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen versucht.

Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse www.nrwe.de erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher
☎ 02381 272-4925 * 📠 02381 272-528 * e-mail pressestelle@olg-hamm.nrw.de
www.olg-hamm.nrw.de